



„Abschaffung Studiengebühren“ Fragen und Antworten

Einleitung

Was bedeutet „Abschaffung der Studiengebühren“?

Die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen konnten ab dem Wintersemester 2006/2007 für die erstmalig an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden und seit dem Sommersemester 2007 für die übrigen Studierenden Studiengebühren in einer Höhe von bis zu 500 Euro pro Semester zu erheben. Von dieser Ermächtigung haben die meisten Hochschulen des Landes Gebrauch gemacht. Durch das am Donnerstag, den 24. Februar 2011 verabschiedete „Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen“ entfällt die Möglichkeit zur Erhebung von Studiengebühren mit Wirkung zum Wintersemester 2011.

Warum wurden die Studiengebühren abgeschafft?

Die Erhebung von Studiengebühren widerspricht den Zielsetzungen einer modernen, sozial gerechten Bildungspolitik. Kennzeichen dieser Politik ist die Durchlässigkeit, sie macht den Aufstieg durch Bildung möglich. Bildung darf darum nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Elternhauses abhängen. Das ist eine elementare Frage der Bildungsgerechtigkeit. Die Gewährleistung eines hochwertigen Bildungssystems ist eine der zentralen Aufgaben des Staates, denn nicht nur der Einzelne, sondern die gesamte Gesellschaft profitiert von vielen gut ausgebildeten Akademikern. Nach einer OECD-Studie vom Frühjahr 2010 weist Deutschland bei der Akademikerquote vergleichsweise hohe Defizite auf. Eine exzellente Bildung liegt im Interesse Aller, dabei ist es die Aufgabe des Staates, diese zu ermöglichen bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Studiengebühren wirken sozial abschreckend und verhindern eine höhere Bildungsbeteiligung der Studierenden aus einkommensschwachen Herkunftsfamilien. Ohne Studiengebühren hätten mehr einkommensschwache Studieninteressierte ein Studium aufgenommen. Hinweise hierfür finden sich beispielsweise im dritten Bildungsbericht: Er zeigt, dass diejenigen Studienberechtigten, die kein Studium begonnen haben und dies auch für die Zukunft ausschließen, als zweit- und dritthäufigsten Grund (68-75%) Finanzierungsprobleme und den Wunsch, keine Schulden machen zu wollen, nennen.



Die Abschaffung der Studiengebühren ist darum ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit. Das gilt auch gegenüber dem Argument, dass Absolventen von Hochschulausbildungen später bessere Verdienstmöglichkeiten hätten. Die Investitionen der Allgemeinheit in mehr und besser qualifizierte Hochschulabsolventen rechnet sich: Nach der letzten Studie der OECD bringt der einzelne Studierende später für die Steuerzahler rund 150.000 Euro an Plus – weil er oder sie seltener arbeitslos ist und meist höhere Steuern zahlt. Eine gerechte Heranziehung der wirtschaftlich Stärkeren zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben – also auch der Bildung und damit der Hochschulen – kann und muss über das Steuersystem erfolgen und nicht über einzelne Abgaben.

Wie und wann werden die Studiengebühren abgeschafft?

Die Landesregierung hat dem Landtag am 31. August 2010 ein „Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt. Am 24. Februar 2011 wurde es im Düsseldorfer Landtag verabschiedet. Es enthält drei Komponenten:

- Die Abschaffung der Studiengebühren zum Wintersemester 2011/2012.
(durch eine Änderung des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes)
- Die Einführung einer – für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zweckgebundenen - Zahlung des Landes in Höhe von **mindestens** 249 Mio. Euro an die Hochschulen als Ersatz für die wegfallenden Studiengebühren.
(durch die Einführung eines neuen „Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium“)
- Die Festlegung, dass öffentliche Mittel, die gezielt für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt werden, nicht zur Erhöhung der Aufnahmekapazitäten der Hochschulen führen.
(durch eine Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Einzelfragen

- **Wie werden die Einnahmeausfälle bei den Hochschulen ausgeglichen?**

Den Hochschulen wird durch das „Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium“ der Gesamtbetrag des bisherigen Studiengebührenaufkommens in Höhe von **mindestens** 249 Mio. Euro pro Jahr als Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre garantiert. Diese Mittel müssen durch die Hochschulen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen eingesetzt werden.



- **Sind die Service-Leistungen (z.B. die 24-Stunden-Öffnung der Hochschul-Bibliothek) und Dozenten- sowie Tutorenstellen, die die Hochschulen aus Studiengebühren finanziert haben, gefährdet?**

Nein, die Hochschulen erhalten statt der bisherigen Studiengebühren die Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre. Über deren Verwendung entscheiden die Hochschulen selbst - wie bisher über die Verwendung der Studiengebühren. Die Hochschulen werden Gremien einrichten, die zu mehr als 50 Prozent mit Studierenden besetzt sind. Diese Gremien werden bei der Entscheidung über den Einsatz der Gelder mitwirken. Jedes zweite Jahr wird in einem landesweiten Bericht zur Lehre bilanziert und Rechenschaft über die Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre abgelegt.

- **Wie werden die Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre verteilt?**

Die Summe von **mindestens** 249 Mio. Euro pro Jahr entspricht dem Aufkommen an Studienbeiträgen im Jahr 2009. Die Summe wird nach dem Grundsatz „Geld folgt den Studierenden“ verteilt – die Hochschule mit den meisten Studierenden erhält die meisten Mittel. Als Verteilmaßstab wird die Zahl der Studierenden in der **eineinhalbfachen** Regelstudienzeit herangezogen. So werden keine Anreize gegeben, Langzeitstudenten an der Hochschule zu halten und zugleich kein zu großer zeitlicher Druck auf die Studierenden ausgeübt.

- **Haben Studenten Mitspracherecht, was mit den Mitteln passiert?**

Die Hochschulen werden Gremien einrichten, die den Studierenden größeren Einfluss als bisher bei der Verteilung der Studiengebühren einräumen. Im „Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium“ ist klar geregelt, dass diese Gremien zu mehr als 50 Prozent aus Studierenden bestehen müssen. Die Studierenden können und sollen sich also tatkräftig in die Beratungen und Entscheidungen über die Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre einbringen. Das Gesetz legt fest, dass die Hochschulleitungen bzw. die Verantwortlichen in den Fachbereichen angehalten sind, die Vorschläge der Kommissionen zu berücksichtigen.

- **Wie wird sicher gestellt, dass sich die Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre nicht kapazitätssteigernd auswirken werden?**

Mit der staatlichen Finanzierung der Hochschulen ist die Verpflichtung verbunden, Studierende aufzunehmen und auszubilden. Die Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre, die das Land nun anstelle der bisherigen privat gezahlten Studiengebühren an die Hochschulen verteilt, sind Mittel, die zusätzlich zur Grundfinanzierung der Hochschulen aufgebracht werden. Sie sind aber ausdrücklich nicht mit der Verpflichtung verbunden, hierfür mehr Studierende auszubilden. Die Mittel dürfen und sollen ausschließlich zur Verbesserung der Qualität der Lehre an den Hochschulen verwendet werden.



- **Was passiert mit den Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK?**

Die bestehenden Studienbeitragsdarlehen der NRW.BANK, insbesondere die Regelungen zum Schutz der BAföG-Empfänger und zur Höhe des Darlehenszinssatzes, bleiben bestehen. An den Darlehenskonditionen ändert sich nichts. Daher ist auch der Ausfallfonds, der die Risiken der bestehenden Darlehen abdeckt, in vollem Umfang weiterhin erforderlich. Ab Wirksamwerden der Abschaffung der Studiengebühren werden keine weiteren Studienbeitragsdarlehen mehr abgeschlossen.

- **Was geschieht mit den Studiengebühren, die bereits gezahlt wurden? Werden diese zurückerstattet?**

Die Studiengebühren werden ab dem Wintersemester 2011/2012 abgeschafft. Bereits gezahlte Studiengebühren werden nicht rückwirkend erstattet.